

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Haftung

- (1) Der als „Veteranen- und Krieger- Verein Schwabhausen 1920“ am 18.12.1920 gegründete Verein, der später in „Krieger- und Soldatenverein Schwabhausen 1920“ umbenannt wurde, führt ab 01.01.2002 den neuen, zeitgerechten Namen „**Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920**“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Schwabhausen im Lkr. Dachau.
- (3) Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine persönliche Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes gegenüber Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.
- (6) **Der Verein ist Mitglied im "Kreisverband Dachau der Krieger-, Soldaten- und Reservistenvereine e.V." über den er auch den Versicherungsschutz durch eine beitragspflichtige Beteiligung an seiner allgemeinen Haftpflichtversicherung bekommt.**

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die in Not und Gefahr sowie im Frieden gewachsene Kameradschaft zu pflegen und an die nächsten Generationen weiterzugeben;
 - b) die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern;
 - c) zum Frieden zu mahnen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Durchführung und Mitgestaltung von Gedenkveranstaltungen und Trauerfeiern - insbesondere am Volkstrauertag und beim Begräbnis jedes Mitgliedes.
 - b) Abhaltung von Geselligkeitsveranstaltungen und gemeinsamen Ausflügen.
 - c) Unterstützung von Kriegsoferverbänden und Kriegsgräberpflege - Organisationen durch finanzielle Zuwendungen und ideelle Zusammenarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung und Erhaltung der Kameradschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ordentliche (aktive und passive), beitragszahlende Mitglieder können werden:
 - a) Alle ehemaligen und aktiven Soldaten und Soldatinnen,
 - b) Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und des Bundesgrenzschutzes, diese werden als aktive Mitglieder geführt;
 - c) Andere Personen als fördernde (passive) Mitglieder, die sich zu unserem Soldatentum bekennen,
 - d) Frauen (von Mitgliedern, von verstorbenen Mitgliedern und von Nichtmitgliedern) als fördernde, passive Mitglieder, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützen.
 - e) **Fördernde Mitglieder unterscheiden sich von den aktiven Mitgliedern durch geringfügige Einschränkungen.**
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ab dem 50. Lebensjahr nach Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Förder - Mitglieder sind durch den passiven Mitgliederstatus 1e) von der Aufnahmegebühr befreit.
- (4) Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder ab dem vollendeten 50. Lebensjahr beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Von der Aufnahmegebühr kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
 - a) Bei Aufnahme während des aktiven Wehrdienstes bzw. Dienst bei Polizei / Bundesgrenzschutz oder unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ist das neue Mitglied von der Aufnahmegebühr befreit.
 - b) Der erste Jahresbeitrag ist für das noch laufende Geschäftsjahr beim Eintritt voll zu entrichten.
 - c) **Aktive und wehrpflichtige** Soldaten, die sich als Ehrenwache in Uniform bei Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung stellen, **erhalten von der SRK eine kleine Anerkennung.**
 - d) Wehrpflichtige Soldaten brauchen während des Wehrdienstes keinen Beitrag zu zahlen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt immer rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet generell der Vorstand.
- (8) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung (Aufforderung zu Beitragszahlung durch Bankeinzug) wirksam.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht!
- (10) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar!

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Diese Austrittserklärung kann bei jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (3) Freiwillig ausgetretene Mitglieder können wieder in den Verein eintreten.
Von einer Aufnahmegebühr kann durch Vorstandsbeschluss abgesehen werden.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Ausschluss beendet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - (a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
 - (b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat;
 - (c) wenn es wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Tat dem Ziele des Vereins widersprach und das Vereinsansehen bei Tolerierung der Straftat Ansehen einbüßen würde.
- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (a) Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - (b) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
 - (a) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - (b) In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb **von 1 Monat** von der Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- (3) Die Mahnung muss mit einem eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse / Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (4) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des betroffenen Mitgliedes.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (3) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. In Ausnahmefällen kann der Beitrag bar gezahlt werden.
- (5) Die Aufnahmegebühr schließt den ersten Jahresbeitrag **nicht** mit ein (gem. § 3 (4)).
- (6) Ab dem 65. Lebensjahr **oder in ganz besonderen Fällen** kann eine Beitragsbefreiung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (7) **Die Vorstandschaft kann von sich aus, unabhängig vom Lebensalter des neuen Mitgliedes, in besonderen Fällen eine beitragsfreie Mitgliedschaft vergeben.**

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Zu einem Ehrenmitglied können solche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben.
- (3) **Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung beitragsfrei.**
- (4) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde (passive) Mitglieder haben ebenfalls bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Sie können jedoch nicht für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden im Verein kandidieren und gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht eigens eingeladen wurde. Gäste sind jederzeit willkommen, sofern nicht ausdrücklich auf eine geschlossene Gesellschaft hingewiesen wird.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten die Mitglieder keine eingezahlten Beiträge oder Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Erreichen eines **65./ 70./ 80.** usw. Geburtstages wird eine entsprechende, dem Anlass angemessene Ehrung des Mitgliedes durchgeführt. Präsente werden (nach aktiven Mitgliedern, nach fördernden Mitgliedern und nach Ehrenmitgliedern) entsprechend gestaffelt vom Vorstand ausgewählt und genehmigt.
- (8) Kriegsteilnehmer, aktive und ehemalige Soldaten der Bundeswehr, sowie Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizei werden aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Falle ihres Ablebens am Grab mit Grabrede, Salut und Fahnenabordnung geehrt.
- (9) Bei allen anderen Mitgliedern erfolgt die Ehrung am Grab durch Grabrede und Fahnenabordnung.
- (10) Statt eines Kranzes bei aktiven Mitgliedern (Schale, Blumenbukett bei fördernden, passiven Mitgliedern) kann auch ein vergleichbarer Betrag zur Grabpflege an die Hinterbliebenen übergeben werden.
- (11) **Die Mitglieder sind verpflichtet**
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag zu entrichten.
 - d) Mitglieder sollen es als ihre besondere Pflicht ansehen, bei den Versammlungen, den offiziellen Veranstaltungen sowie bei öffentlichen Auftritten und Beteiligungen des Vereins und ganz besonders bei den Beerdigungen verstorbener Vereinsmitglieder zu erscheinen;
 - e) alle Mitglieder haben die Pflicht, im Falle des Ablebens eines befreundeten oder verwandten Mitgliedes, die Vorstandschaft darüber zu informieren, damit dem Verstorbenen ein würdiges Begräbnis zu Teil wird.
- (12) Eine persönliche Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes gegenüber Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) **3. Vorsitzenden**
- d) Kassenführer
- e) **Schriftführer ***

*** = Wenn die Vorstandsmitglieder gem. § 12 (1) a) b) c) d) die Aufgaben des Schriftführers gem. § 12 (17) selbst bewältigen wollen / können, braucht das Amt des Schriftführers nicht zwingend besetzt werden. Der amtierende Vorstand besteht dann bis auf weiteres aus 4 Personen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann jedoch bei Bedarf und Notwendigkeit bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein geeigneter Schriftführer bis zur turnusgemäßen Neuwahl nachgewählt werden.**

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den **3. Vorsitzenden** gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der **3. Vorsitzende** nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Bedarf kann die Amtszeit des Vorstandes und/oder einzelner Vorstandsämter auch kürzer (1 oder 2 Jahre) gewählt werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorübergehende Unterstützung bei der Aufgabenbewältigung darf durch einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit gewährt werden. Die kommissarische Führung der Vereinskasse durch den 1. Vorsitzenden ist bei Bedarf erlaubt.
- (6) Das Ausscheiden aus dem Verein oder sein Tod beenden das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (7) Bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitgliedes haben die Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

- (8) Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Amt, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Vorstandsamt des 1. Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen!
- (12) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters! **Stimmenthaltungen sind nicht möglich!**
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens (Verpflichtungsfähigkeit nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens) und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten näher geregelt sind.
- (13) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit **mehr als 150 EURO** belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vors. bevollmächtigt. Ausgaben über Beträge mit **mehr als 150 Euro** erfordern einen einfachen Vorstandsbeschluss.
- (14) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit **mehr als 1.000 EURO** belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die **Zustimmung der Mitgliederversammlung**.
- (15) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (16) **Der Kassenführer (KF)** verwaltet die Vereinskasse und führt genau und korrekt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des KF und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der KF holt mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich regelmäßig die Kontoauszüge ab und im gleichen Zeitraum legt er bei der Sparkasse das Vereins - Sparbuch zum Nachtrag von etwaigen Kontobewegungen vor. Für alle Einnahmen und Auszahlungen (Barkasse, Girokonto, Sparbuch) ist ein vereinsinterner Beleg zu erstellen. Grundsätzlich sind alle Rechnungen für Aufwendungen zeitnah vom Girokonto zu überweisen.
Nur bei Kontounterdeckung ist der fällige Betrag aus der Barkasse zu begleichen!
Der Kassenführer haftet für die ihm anvertrauten Vereinsgelder mit seinem Privatvermögen.
Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Vereinskassenführung und in die Beleg- und Kassenführungsunterlagen zu nehmen.
- (17) **Der Schriftführer (SF)** hat von jeder einberufenen Vorstandssitzung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem **SF** zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen eine Ausfertigung (Kopie) des Protokolls auszuhändigen. Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Vereins- und Protokollunterlagen zu nehmen.
Der SF bereitet die fristgerechten Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen vor und sorgt für den rechtzeitigen Versand an die Mitglieder durch persönliches Zustellen oder per Post.
- (18) **Der 3. Vorsitzende hat keinen eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich.**
Er unterstützt bei Bedarf den 1. und 2. Vorsitzenden und übernimmt in Ausnahmefällen Vertretungen gem. § 12 (2) und (3).
- (19) **Der 2. Vorsitzende** führt einen Geburtstagskalender für die Mitglieder und besorgt nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung mit dem **3. Vorsitzenden** die entsprechenden Präsente und Geschenke für die jeweiligen Anlässe. Er unterstützt den 1. Vors. bei der Organisation der Fahnenabordnung. Er bestellt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden für die Beerdigung eines Vereinsmitgliedes das Blumen- oder Kranzgebilde.
- (20) **Die übrigen Vereinsaufgaben und Funktionen (Kanonier, Fahnenträger, Fahnenbegleiter und Reserve-Fahnenabordnung)** werden durch geeignete und gleichberechtigte Vereinsmitglieder, **die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, durch ihre schriftliche Zustimmung auf unbestimmte Zeit** übernommen. Änderungen sind jederzeit möglich.
Der Kanonier / Reservekanonier muss nach den gesetzlichen Bestimmungen qualifiziert sein.
- (21) Als Bindeglied zur jungen Generation **kann** durch den Vorstand eine dafür geeignete Person als „**Jugendbeauftragte(r)**“ auf unbestimmte Zeit rekrutiert, in die Aufgaben eingewiesen und wieder abberufen werden. Der / die „**Jugendbeauftragte**“ gehört für die Dauer seiner Tätigkeit zur erweiterten Vorstandschaft und wird zu den Vorstandssitzungen der SRK eingeladen.
Bei der Mitgliederversammlung soll von ihm / ihr ein Kurzbericht über die Aktivitäten abgegeben werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im lfd. Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.

- (1) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder über die örtliche Tagespresse im Terminkalender für Veranstaltungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche wie unter § 13 (2) einzuladen.
- (4) Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig!

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern * (siehe Anmerkung nach § 19 dieser Satzung) auf die Dauer von **3 Jahren**. Die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Beschlussfassung über Beitragserhöhungen und Satzungsänderungen sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch **offene Abstimmung**, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer **erfolgt geheim**, wenn sich zwei oder mehrere Kandidaten für ein und dasselbe Amt bewerben oder wenn **mindestens 10 anwesende Mitglieder** hierzu einen Antrag stellen, **sonst durch offene Abstimmung**.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist **die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des (der) zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Mehrheit von **drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen**.
- (4) Zur Änderung des Vereinszweckes § 2 dieser Satzung ist die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen!

§ 18 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes **und zukünftigen Reservistenarbeit** verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier fünftel der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel - Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen!

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

- (5) Im Falle der Vereinsauflösung wird die vereinseigene Traditionsfahne **komplett** an die Gemeinde Schwabhausen mit der Auflage übergeben, dass sie in jedem Fall im Ort bleiben muss und auf keinen Fall verkauft werden darf.
- (6) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen kommt nur Förderungen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) zugute und wird der Gemeinde Schwabhausen zur Pflege des Schwabhausener Kriegerdenkmals überlassen.

Sollte sich ein neuer Verein in Schwabhausen mit gleichem Vereinszweck nach der Auflösung der **Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920** gründen, soll die Gemeinde Schwabhausen die Hinterlassenschaft von Geld und Sachen aus dem Vereinsvermögen an den neuen Verein **mit der Auflage gem. § 19 (5)** übergeben.

Anmerkung zu § 14 (2.):

Die Kassenprüfer haben das Recht, **einzelnen oder gemeinsam *)** die Vereinskasse und die Buch- und Kassenführung jederzeit zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Unregelmäßigkeiten, unsachgemäße Kassenbuchführung und festgestellte Beanstandungen sind in einem Prüfbericht schriftlich darzustellen und dem 1. Vorsitzenden unmittelbar mit Frist zur Abstellung auszuhändigen.

Eine mit der Feststellung als „unsachgemäß geführte Kasse“ darf nicht „für in Ordnung befunden“ werden!
Die Kassenprüfer gehören nicht zu den Vereinsorganen.

Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

*) Wenn die beiden Kassenprüfer die Kasse immer nur gemeinsam prüfen wollen, wird dem Wunsch entsprochen.

Diese Satzung des Krieger - und Soldatenvereins Schwabhausen 1920 wurde am 14.11.1999 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderungen der Satzung des bisherigen Krieger - und Soldatenvereins Schwabhausen 1920 (ab 01.01.2002: Soldaten – und Reservisten – Kameradschaft Schwabhausen 1920) wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11. 2001 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die erforderlichen Änderungen der Satzung der Soldaten – und Reservisten – Kameradschaft Schwabhausen 1920 wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11. 2002 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die erforderlichen Änderungen der Satzung der Soldaten – und Reservisten – Kameradschaft Schwabhausen 1920 wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2004 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die erforderliche Ergänzung der Satzung der Soldaten – und Reservisten – Kameradschaft Schwabhausen 1920 wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03. 2005 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die erforderliche Ergänzung der Satzung der Soldaten – und Reservisten – Kameradschaft Schwabhausen 1920 wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03. 2015 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwabhausen den 06.03.2005

Soldaten- und Reservisten - Kameradschaft Schwabhausen 1920 (gegr. 18.12.1920)

Unterschriften des neuen bzw. des amtierenden Vorstandes: (Siegel SRK)

1. Vorsitzender Albert Winkler

2. Vorsitzender Alfred Huber

Schriftführer (SF) Hans Westermeir

Kassenführer (KF) Hans Bopfinger

Reservistenbeauftragte(r) (RB) Tanja Zimmermann

Schwabhausen den 25.03.2012

Unterschriften des neuen bzw. des amtierenden Vorstandes: (Siegel SRK)

1. Vorsitzender Albert Winkler

2. Vorsitzender Max Gailer

Schriftführer (SF) Hans Westermeir

Kassenführer (KF) Wolfgang Hajdu

Reservistenbeauftragte(r) (RB) Stefan Schmidhofer

Schwabhausen den 22.03.2015 / 18.03.2018

Unterschriften des neuen bzw. des amtierenden Vorstandes: (Siegel SRK)

1. Vorsitzender Albert Winkler

2. Vorsitzender Max Gailer

3. Vorsitzender Stefan Schmidhofer

Kassenführer (KF) Wolfgang Hajdu

Schriftführer (SF) * ist zur Zeit gem. § 12(1) nicht besetzt